

SCHREBERGARTENORDNUNG

FLURWEG

Über Beschluss des Gemeinderates der Stadt Vöcklabruck vom 16.12.1983?! wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1984?! nachstehende Schrebergartenordnung in Kraft gesetzt:

1. **ERRICHTUNG UND BENÜTZUNG DER SCHREBERGARTENANLAGEN**

Die Errichtung und Benützung der Schrebergartenanlagen auf dem Grundstück 4/1 KG Vöcklabruck (Grundstück der Schulschwester/Flurweg) erfolgt nach den Festlegungen des Gesetzes über die Errichtung und Benützung von Dauerkleingartenanlagen, LGBl. Nr. 75 vom 1.7.1983

1.1 Die Stadtgemeinde Vöcklabruck stellt den Kleingärtnern (Nutzungsberechtigten) im Bereich des Flurweges (Grdst. 4/1 KG Vöcklabruck) von der Stadtgemeinde gepachtete Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung gegen Entrichtung der anfallenden Betriebskosten zu Verfügung.

1.2 Für diesen Zweck wurde die unter 1.1 angeführte Fläche von der Stadtgemeinde wie folgt aufgeschlossen bzw. ausgestattet:

- a) Im Bereich der Schrebergartenanlage wurden beschotterte Wege, Straßen und PKW-Parkplätze geschaffen.
- b) Entlang der Straßen und Wege wurden Wasserleitungsstränge mit zentraler Messung verlegt und jede einzelne Parzelle mit Wasser versorgt, wobei jeweils 2 nebeneinander liegende Parzellen mit einem Standrohr und zwei Auslaufhähnen an der gemeinsamen Grundgrenze ausgestattet wurden. Ein Wasserbezug während der kalten Jahreszeit (Winter) ist nicht vorgesehen.
- c) Bei Schrebergartenanlage wurde ein Gemeinschafts-WC mit Waschgelegenheit errichtet, das jedoch während der kalten Jahreszeit (Winter) nicht benutzbar ist.
- d) Bei der Schrebergartenanlage wurde ein Containerstandplatz errichtet und ein Container für die Lagerung von Gartenabfällen aufgestellt.

- e) Die Aufteilung der Schrebergärten erfolgt für den Bereich Flurweg nach dem Plan / Var. IV vom 18.10.1983. Das Flächenausmaß der Schrebergartenflächen beträgt durchschnittlich 200 m².

2. VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND BEITRÄGE

2.1 Bei einer vorzeitigen Rückgabe eines Schrebergartens erfolgt die Vergabe über die am Stadtamt aufliegende Evidenzliste.

2.2 Mit der Vergabe eines Schrebergartens erklärt der Antragsteller, diese Schrebergartenordnung in der jeweils gültigen, vom Gemeinderat beschlossenen Fassung verbindlich anzuerkennen.

2.3 Die Zuteilung bzw. Verpachtung eines Schrebergartens erfolgt für einen Zeitraum von max. 20 Jahren.

2.4 Eine Weiterverpachtung des zugeteilten Schrebergartens ist untersagt.

2.5 Eine vorzeitige Lösung der Nutzungsberechtigung durch den Bürgermeister ist aus folgenden Gründen möglich:

- a) bei Nichteinhaltung der Schrebergartenordnung durch den Nutzungsberechtigten
- b) bei zweckwidriger Verwendung der Nutzungsflächen und sonstigen Einrichtungen
- c) wenn der Nutzungsberechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz in Vöcklabruck aufgibt.

2.6 Die für die Nutzungsberechtigung zu entrichtende jährliche Entschädigung (anteiliger Pachtschilling und Betriebskosten) wird jeweils am Beginn eines Jahres vom Gemeinderat festgesetzt.

Diese Entschädigung beträgt bei Inkrafttreten der Schrebergartenverordnung pro m² Schrebergartenfläche - € 0,36 (dieser Betrag ist nach dem Verbraucherpreisindex 1976 ?! wert gesichert).

Für die Grundbeistellung sowie für die Betriebskosten wie Wasserbezug, Abtransport u. Deponiegebühr für Gartenabfälle (Container) und Fäkalienabfuhr wird von den Schrebergärtnern (Nutzungsberechtigten) eine monatliche a conto Zahlung von € 18,17 verlangt. Die Abrechnung der tatsächlich anfallenden Kosten erfolgt am Ende jeden Jahres,

wobei die Aufteilung der Gesamtkosten anteilig nach den Nutzflächen der einzelnen Schrebergärten vorgenommen wird.

Eventuelle Nachzahlungen sind nach Vorschreibung (Schlussabrechnung) bis 15. März des jeweils nächsten Jahres zu begleichen.

2.7 Die Stadtgemeinde haftet für keine bestimmte Beschaffenheit der zugeteilten Grundfläche und übernimmt keine Haftung für persönliche Schäden oder Sachschäden im Bereich der Schrebergartenanlage. Es können daher aus dem Titel der Grundnutzung keine wie immer gearteten Ersatzansprüche an die Stadtgemeinde gestellt werden.

3. PFLICHTEN DER SCHREBERGÄRTNER (Nutzungsberechtigten)

3.1 Die Pflege, Bodenbearbeitung und Bepflanzung der Nutzungsflächen ist nach gärtnerischen Grundsätzen so durchzuführen, dass die benachbarten Grundstücke weder durch Beschattung, Geruch oder Ungeziefer beeinträchtigt werden, noch die Schrebergärtner belästigt werden. Diese Grundsätze sind besonders bei der Düngung des Gartenbodens, bei der Kompostierung der Gartenabfälle und bei der Verwendung von Spritzmitteln zu beachten.

3.2 Schrebergarteneinfriedungen dürfen das benachbarte Grundstück nicht beeinträchtigen, nicht höher als 1.20 m und nur als einfache Holz- oder Drahtgitterzäune ohne Fundamente gestaltet werden

3.3 Falls Mistbeete aufgestellt werden, sind diese in gefälliger Form mit einem dazu geeigneten Material herzustellen und in Stand zu halten. Diese Mistbeete dürfen keinen improvisierten Eindruck erwecken, der das Gesamtbild der Schrebergartenanlage beeinträchtigt. Ihre maximale Höhe wird mit 0,80 m begrenzt.

3.4 Die Errichtung von festen Bauwerken (z.B. Garteneinfriedungen oder Mistbeete aus Beton) ist nicht gestattet.

3.5 Die Errichtung und Aufstellung von Gartenhäuschen wird bei Einhaltung nachstehender Bedingungen erlaubt:

- a) Die Gartenhäuschen dürfen auf keine Betonfundamente gestellt werden. Als Unterbau dürfen lediglich leicht transportierbare Betonklötze oder Unterlagen aus Holz verwendet werden.
- b) Ein Gartenhäuschen darf die Größe der Dachfläche von 5.00 x 6.00 m und eine Höhe von 2.70 m bis zur Giebelhöhe nicht überschreiten. Spätere Zubauten über dieses Ausmaß hinaus sind unzulässig.
- c) Die Gartenhäuschen dürfen nur in Holzbauweise errichtet werden. Die äußeren Sichtflächen des Gebäudes sind mit einem Schutzanstrich (hell bis dunkelbraun) zu versehen.
- d) Für die Bedachung dürfen nur Dachpappe oder Welleternit (dunkelgrau) verwendet werden. Die Dachneigung wird einheitlich mit 15 Grad festgelegt. Die Grundrissprojektion der Dachflächen kann entweder 4.00/5.00 m oder 5.00/6.00 m betragen, sodass in Bezug auf die Dachgestaltung nur zwei Haustypen zulässig sind. In diesen Ausmaßen sind auch die überdachten Sitzplatzbereiche enthalten.

3.6 Vor Aufstellung eines Schrebergartenhäuschens ist unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Bauplan u. Beschreibung 3-fach) beim Stadtamt um baupolizeiliche Genehmigung anzusuchen. Die Situierung hat nach dem vom Stadtamt aufgelegten Nutzungsplan zu erfolgen.

3.7 Die Wirtschaftswege sind für den Schrebergartenbetrieb freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen gestattet und daher innerhalb der Schrebergartenanlage ausdrücklich verboten.

3.8 Die Betreuung und Erhaltung der unter 1.2 Absatz a – d angeführten Anlagen und Einrichtungen obliegt den Schrebergärtnern (Nutzungsberechtigten) zur ungeteilten Hand.

3.9 Nach Ablauf des Pachtverhältnisses mit dem Grundeigentümer ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, alle von ihm auf der Schrebergartenfläche errichteten Ein- und Aufbauten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses zwischen Stadtgemeinde und dem Nutzungsberechtigten hat der Nutzungsberechtigte zu versuchen, die ausgeführten Einbauten an den nachfolgenden Schrebergärtner weiterzugeben. Gelingt dies nicht, kann von der Stadtgemeinde keine Ablöseentschädigung gefordert werden und ist in einem

solchen Fall die Nutzungsfläche vom bisherigen Nutzungsberechtigten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

3.10 Die Aufstellung oder Errichtung von Schwimmbecken über die Größe eines Kleinkinderplanschbeckens ist generell untersagt, es sei denn, es wird der Wasserverbrauch durch einen geeichten Zähler registriert und über die Schrebergartenverwaltung abgerechnet.

3.11 Die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12.3.1983 erlassene Umweltschutzverordnung ist einzuhalten.

3.12 Eine Tierhaltung bei den Schrebergärten ist nicht erlaubt.

4. BILDUNG EINES SCHREBERGARTENAUSSCHUSSES

Zur Wahrung ihrer Interessen und zur Erfüllung der gemeinschaftlichen Aufgaben können die Schrebergärtner (Nutzungsberechtigten) aus ihrer Mitte einen Ausschuss (Schrebergartenausschuss) bilden. Dieser Ausschuss hätte die Schrebergärtner gegenüber der Gemeinde zu vertreten und die gemeinschaftlichen Aufgaben wahrzunehmen.

4.1 Der Schrebergartenausschuss soll aus mindestens 3 Mitgliedern und der gleichen Anzahl an Ersatzmitgliedern bestehen.

4.2 Die Funktionsperiode des Schrebergartenausschusses soll höchstens 6 Jahre betragen.

4.3 Die Wahl oder Bestellung dieses Ausschusses bleibt den Schrebergärtnern (Nutzungsberechtigten) überlassen. Es wäre jedoch sicherzustellen, dass die Mitglieder dieses Ausschusses von der Mehrheit der Schrebergärtner gewählt bzw. bestellt wurden.

4.4 Der Schrebergartenausschuss hätte aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter zu wählen, welche den Ausschuss nach außen vertreten.

4.5 Den Schrebergärtnern bleibt es unbenommen, eine eigene Wahlordnung oder Richtlinien für die Bestellung dieses Ausschusses zu beschließen.

4.6 Weiters bleibt es den Schrebergärtnern unbenommen, einen Verein zu gründen und hierfür eigene Statuten zu erlassen oder diesen Schrebergartenausschuss im Rahmen einer eigenen Sektion „Schrebergärtner“ einem bereits bestehenden einschlägigen Verein in Vöcklabruck anzugliedern.

4.7 Die Gemeinde Vöcklabruck ist von Maßnahmen nach Punkt 4.3 und 4.6 schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Zusatz: Punkt 2.4 und 2.7 ist hinfällig